

Jede*r kann Mitglied einer Gewerkschaft werden. Die acht größten Gewerkschaften in Deutschland sind Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB):

- / Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- / Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- / Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- / Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
- / Industriegewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie (IG BCE)
- / Industriegewerkschaft Metall (IGM)
- / Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)
- / Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Betriebsrat und Gewerkschaft verfolgen sehr ähnliche Ziele. Gewerkschaften unterstützen oftmals die Beschäftigten, die in ihrem Betrieb einen Betriebsrat gründen wollen. Außerdem bieten sie Betriebsräten Beratung, Informationen und Seminare zur Betriebsratsarbeit an.

Faire Mobilität

c/o IG Metall
Beratungsnetzwerk des DGB
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
kontakt@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de
www.fair-arbeiten.eu



Vi.S.d.P.: Anja Piel, DGB-Bundesvorstand, Keiithstraße 1, 10787 Berlin | Stand: 12/2023

fair **DGB**

Arbeitnehmerfreizügigkeit
gerecht gestalten.

Betriebsräte in Deutschland

Was sind ihre Aufgaben?

Faire Mobilität liegt
in der politischen
Verantwortung des
DGB-Bundesvorstandes.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Was ist ein Betriebsrat?

Der Betriebsrat wird von den Beschäftigten eines Betriebes gewählt und vertritt deren Interessen gegenüber dem Arbeitgeber. Er hat das Recht mit der Geschäftsführung zu betrieblichen Regelungen, wie zum Beispiel dem Schichtsystem oder zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verhandeln und Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Alle Rechte des Betriebsrates sind in einem eigenen Gesetz festgeschrieben: dem Betriebsverfassungsgesetz. Der Betriebsrat hat die Aufgabe, sich für alle Beschäftigten eines Betriebes einzusetzen, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsstatus.

Was unterscheidet den Betriebsrat von einer Gewerkschaft?

Eine Gewerkschaft vertritt die Interessen der Beschäftigten einer oder mehrerer Branchen und ist – im Gegensatz zum Betriebsrat – nicht an einen Betrieb gebunden. Gewerkschaften handeln mit Arbeitgeberverbänden Tarifverträge aus, in denen unter anderem Gehalt, Wochenarbeitszeit und Urlaubsanspruch für die Beschäftigten geregelt werden. Viele Betriebsräte sind Mitglied einer Gewerkschaft und arbeiten eng mit ihr zusammen.

Wie viele Mitglieder hat ein Betriebsrat?

Um einen Betriebsrat wählen zu können, muss ein Betrieb mindestens fünf Beschäftigte haben. Je mehr Personen in einem Betrieb arbeiten, desto mehr Mitglieder kann ein Betriebsrat haben. Genaue Angaben dazu stehen im Betriebsverfassungsgesetz.

Wer kann einen Betriebsrat wählen und wer kann gewählt werden?

An der Betriebsratswahl dürfen alle Kolleg*innen eines Betriebes teilnehmen, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind. Dabei ist es egal, ob sie in Vollzeit oder Teilzeit arbeiten

oder ob sie einen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag haben. Es dürfen auch Leiharbeiter*innen wählen, wenn sie länger als drei Monate in dem Betrieb tätig sind. Zur Betriebsratswahl können sich alle Kolleg*innen aufstellen lassen, die mindestens 18 Jahre alt sind und mindestens sechs Monate im Betrieb arbeiten.

Welche Aufgaben hat der Betriebsrat?

Der Betriebsrat hat Mitbestimmungsrechte in allen Fragen der Arbeitsgestaltung und Entlohnungsgrundsätze. Dazu gehören Regelungen zur Arbeitszeit, zu Arbeitszeitkonten, zum Schichtsystem, zum Urlaub, zur Festsetzung von Akkorden und Prämien sowie sonstigen leistungsbezogenen Entgelten und deren Auszahlung. Auch bei der Personalpolitik kann der Betriebsrat mitbestimmen.

Weitere wichtige Aufgaben des Betriebsrates sind der Gesundheitsschutz, die Verhütung von Arbeitsunfällen und die Gestaltung sicherer Arbeitsplätze. Der Betriebsrat hat zudem ein Recht auf Informationen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Die Geschäftsführung muss ihn über wichtige Planungen und deren Auswirkungen auf die Beschäftigten informieren.

Für wen ist ein Betriebsrat zuständig?

Der Betriebsrat ist für alle Beschäftigten eines Betriebes zuständig, die hier direkt angestellt sind oder über eine Leiharbeitsfirma arbeiten. Das gilt auch für alle Kolleg*innen, die aus dem Ausland kommen, egal ob sie in Deutschland angemeldet sind oder nicht.

Für Kolleg*innen, die bei Fremdfirmen (Subunternehmen) arbeiten, ist der Betriebsrat des auftraggebenden Unternehmens dagegen nicht zuständig. Diese Kolleg*innen können sich an einen Betriebsrat des Betriebes wenden, bei dem sie angestellt sind.